

Satzung des Ortsverbands Neumarkt/Opf von Die Basisdemokratische Partei Deutschlands „dieBasis“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) „dieBasis-Neumarkt/Opf.“ ist ein Ortsverband des Kreisverbands Amberg-Sulzbach, des Landesverbands Bayern und des Bundesverbands der Partei Die Basisdemokratische Partei Deutschlands.
- (2) Der Sitz des Ortsverbands ist Neumarkt/Opf.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf die Stadt Neumarkt und weitere Gemeinden im Landkreis Neumarkt, soweit diese nicht von anderen Ortsverbänden abgedeckt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten von Mitgliedern sind in der Satzung des Landesverbandes geregelt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Kreisverbandes gestellt.
- (3) Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des Vorstandes des Kreisverbandes. Falls keine Einigung über die Aufnahme erzielt werden kann, entscheidet der gesamte Vorstand des Kreisverbandes.
- (4) Jedes Mitglied kann frei entscheiden, welchem Ortsverband innerhalb des Landkreises Neumarkt es angehören will. Die Entscheidung ist dem Kreisverband mitzuteilen.

§ 3 Organe des Ortsverbands

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) Der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Ortsverbands anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann unmittelbar (spontan) eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung abgehalten werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt per e-Mail (nur falls

- die e-Mail-Adresse nicht bekannt ist, per Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Mehrheitsbeschluss hergestellt werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung von zwei Rechnungsprüfer*innen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, und bei eigener Kasse die Rechnungsprüfer*innen sowie ggf. die Kandidat*innen für die Gemeindewahl (unter der Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes).
 - (9) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
 - (10) Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - der Sprecherin/dem Sprecher
 - einem Vertreter der Sprecherin/des Sprechers
 - dem / der Schriftführer*in (oder dem / der = Schatzmeister*in, falls der OV eine eigene Kasse führt).
- (2) Der Vorstand kann um weitere Mitglieder erweitert werden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder hergestellt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (7) Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.
- (9) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der letzten regulären Amtszeit erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
- (10) Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) beschlossen werden.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 7 Auflösung

Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Neumarkt von dieBasis in Kraft.

Neumarkt, den 19.6.2021